Verfahrensgang
OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 26.01.2006 – 15 U 200/05, IPRspr 2007-241a
BGH, Beschl. vom 21.06.2007 – IX ZR 39/06, IPRspr 2007-241b

Rechtsgebiete
Insolvenz- und Anfechtungsrecht
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen
EGV-Amsterdam **Art. 61**; EGV-Amsterdam **Art. 65**; EGV-Amsterdam **Art. 67**; EGV-Amsterdam **Art. 68**; EGV-Amsterdam **Art. 234**
EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 35**; EUGVVO 44/2001 **Art. 41**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**; EUGVVO 44/2001 **Art. 68**
EuGVÜ **Art. 1**
EuInsVO 1346/2000 **Art. 3**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 18**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 25**; EuInsVO 1346/2000 **Art. 43**

Fundstellen

LS und Gründe
DB, 2007, 1693
Europ. Leg. Forum, 2007, I-160, II-75, mit Anm. *Osona*
EuZW, 2007, 582
InVo, 2007, 450
NZI, 2007, 538
RIW, 2007, 698
WM, 2007, 1582
ZIP, 2007, 1415, mit Anm. *Klöhn/Berner*
DZWIR, 2008, 27
LMK, 2008, 105, mit Anm. *Stürner/Kern*

Bericht
Smid, DZWIR, 2007, 484
Jayme/Kohler, IPRax, 2007, 493
Fischer, NZI, 2008, 265

nur Leitsatz
EWiR, 2007, 751, mit Anm. *Voss*
NJW, 2007, 2512

Aufsatz
Zeuner/Elsner, DZWIR, 2008, 1 A
Mörsdorf-Schulte, NZI, 2008, 282

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2007-241b

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

XII. Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Siehe auch Nrn. 18, 45, 174

241. *Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Vorabentscheidung folgende Fragen vorgelegt:*

a) Sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, gemäß Art. 3 I EuInsVO international zuständig?

b) Falls die Frage zu a) zu verneinen ist:

Fällt die Insolvenzanfechtungsklage unter die Ausnahmebestimmung des Art. 1 II lit. b EuGVO, oder bestimmt sich die internationale Zuständigkeit für Insolvenzanfechtungsklagen nach dieser Verordnung?

a) OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 26.1.2006 – 15 U 200/05: ZIP 2006, 769, 1383 Aufsatz *Thole*; Europ. Leg. Forum 2006, I-119, II-58; NZI 2006, 648 mit Anm. *Mankowski/Willemer*. Leitsatz in EWiR 2006, 237 mit Anm. *Hinkel/Flitsch*. Bericht in: NZI 2006, Beil. Heft 10, 54 von *Dahl/Sternal*; NZI 2007, Beil. Heft 4, 52 von *Dahl/Sternal*.

b) BGH, Beschl. vom 21.6.2007 – IX ZR 39/06: RIW 2007, 698; WM 2007, 1582; ZIP 2007, 1415 mit Anm. *Klöhn/Berner*; DB 2007, 1693; DZWIR 2008, 27, 1 Aufsatz *Zeuner/Elsner*; Europ. Leg. Forum 2007, I-160, II-75 mit Anm. *Osona*; EuZW 2007, 582; InVo 2007, 450; LMK 2008, 105 mit Anm. *Stürner/Kern*; NZI 2007, 538. Leitsatz in: NJW 2007, 2512; EWiR 2007, 751 mit Anm. *Voss*. Bericht in: IPRax 2007, 493 von *Jayme/Kohler*; DZWIR 2007, 484 von *Smid*; NZI 2008, 265 von *Fischer*. Dazu *Mörsdorf-Schulte*, Geschlossene europäische Zuständigkeitsordnung und die Frage der vis attractiva concursus: NZI 2008, 282-288.

[Siehe dazu EuGH, Urt. vom 12.2.2009 – Rs C-339/07, NZI 2009, 199.]

Am 14.3.2002 überwies die F. GmbH (Schuldnerin) 50 000 Euro auf ein Konto der Bekl. bei der K. Bank in D. Die Bekl. ist eine Gesellschaft belgischen Rechts, die ihren Sitz in Belgien hat. Aufgrund des am 15.3.2002 gestellten Antrags der Schuldnerin wurde das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen durch das AG Marburg am 1.6.2002 eröffnet und der Kl. zum Insolvenzverwalter bestellt. Er verlangt mit einer beim LG Marburg eingereichten Klage Rückzahlung des Betrags unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung.

Das LG hat über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt und sie als unzulässig abgewiesen. Die Berufung des Kl. ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kl. sein Begehren weiter.

Aus den Gründen:

a) OLG Frankfurt/Main 26.1.2006 – 15 U 200/05:

„Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Zivilkammer hat im Ergebnis zurecht entschieden, dass das LG Marburg für die Entscheidung der von dem Kl. gegen die Bekl. erhobenen Rückgewähransprüche aus Insolvenzanfechtung nicht zuständig ist.

Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich für den hier geltend gemachten Anspruch aus Insolvenzanfechtung gemäß §§ 129 ff. InsO nach den Regelungen der EuGVO, denn es handelt sich um einen Rechtsstreit auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, Art. 1 I EuGVO. Nach Art. 2 I EuGVO ist maßgebend, ob das verklagte Unternehmen einen Sitz oder eine Niederlassung im Inland hat. Dies ist nicht der Fall. Die Bekl. hat ihren Geschäftssitz in Belgien.

Nach Art. 5 I Nr. 3 EuGVO ist ebenfalls kein Gerichtsstand im Inland begründet, denn der Kl. trägt keinen Sachverhalt vor, aus dem sich eine Haftung aus deliktischem oder quasi deliktischem Handeln der Bekl. ergeben könnte. Er macht lediglich geltend, dass die Gemeinschuldnerin die Sammelüberweisungen getätigt habe und die Bekl. – in Kenntnis der Überschuldung der Gemeinschuldnerin – die Zahlungen in Empfang genommen habe. Schlüssiger Vortrag für einen Anspruch aus § 826 BGB ist nicht gehalten und offensichtlich auch nicht beabsichtigt. Es fehlt an der Darlegung einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung bzw. sittenwidrigen Schädigung.

Die Bestimmungen der EuGVO sind nach Art. 1 I 1 auch anzuwenden. Der vorliegende Rechtsstreit ist ein solcher auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts. Die Anwendung der EuGVO ist nicht durch die Regelung des Art. 1 II lit. b ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung ist die EuGVO nicht auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren anzuwenden. Indes zählt die Insolvenzanfechtung nicht zu den ausgenommenen Verfahren. Vielmehr handelt es sich hier um ein Einzelverfahren, das lediglich als Annex zu der Anordnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzverwalter zur Verwirklichung der Ziele des Insolvenzverfahrens die Rückforderung von durch die Gemeinschuldnerin vor Insolvenzeröffnung fortgegebenen Vermögensgegenständen ermöglicht.

Bei der Auslegung des Art. 1 II lit. b EuGVO ist eine einheitliche gemeinschaftsrechtliche Definition des Regelungsbereichs zu entwickeln. Nicht das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats ist für die Begriffsbildung maßgebend, sondern es sind die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die die Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, heranzuziehen (vgl. EuGH, 14.10.1976 – Rs 29/76 [LTU/Eurocontrol] Slg. 1976, 1541, 1550 Rz. 3). Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem in Art. 1 II EuGVO bestimmten Ausschluss von Rechtsgebieten um Ausnahmetatbestände handelt. Dies folgt aus der enumerativen Aufzählung der von der Anwendung der EuGVO auszuschließenden Rechtsgebiete. Zudem legt die generalklauselartige Bestimmung des Art. 1 I EuGVO eine Interpretation nahe, welche die durch die EuGVO angestrebte umfassende Vereinheitlichung der Regelungen in der EG auf dem Gebiet der Zivil- und Handelsstreitigkeiten berücksichtigt. Diese Zielvorstellung ist den Erwägungsgründen der Präambel zur EuGVO zu entnehmen. Nach Abs. 7 der Präambel zur EuGVO soll der Anwendungsbereich der Verordnung sich, von einigen genau festgelegten Rechtsgebieten abgesehen, auf den wesentlichen Teil des Zivil- und Handelsrechts erstrecken, um das nach Abs. 2 der Präambel zur EuGVO formulierte Ziel einer Vereinheitlichung der Vorschriften über die interna-

tionale Zuständigkeit auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts zu erreichen. Diese Vorgaben sind nur bei einem möglichst umfassenden Anwendungsbereich des Regelungswerks zu erzielen. Diesen Erwägungen folgend ist der Begriff des ‚Konkursverfahrens' im Rahmen des den Anwendungsbereich der EuGVO beschränkenden Art. 1 II lit. b EuGVO eng auszulegen. Es sind nur solche Verfahren, welche die Anordnung eines solchen Konkurses selbst zum Gegenstand haben, als nicht von dem Ausnahmetatbestand erfasst anzusehen. Demgemäß sind nur die insolvenzrechtlichen Sammelverfahren von dem Anwendungsbereich der EuGVO auszunehmen, die nach dem jeweiligen Recht der Mitgliedstaaten auf der Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung oder Kreditunwürdigkeit des jeweiligen Schuldners beruhen und zur kollektiven zwangsweisen Liquidierung des Vermögens oder lediglich zu einer Kontrolle der Betätigung des Schuldners durch die Gerichte führen (vgl. EuGH, 22.2.1979 – Rs C-133/78, RIW 1979, 273; BGH, NJW 1990, 991, 991[1]; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rz. 129). Zu derartigen Verfahren zählt auch das durch die Regelungen der Insolvenzordnung bestimmte Insolvenzverfahren.

Die in §§ 129 ff. InsO bestimmte Insolvenzanfechtung stellt hingegen ein kontradiktorisches Parteiverfahren dar, das zwar unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgeht und zudem mit dem Insolvenzverfahren in engem und unmittelbarem Zusammenhang steht, weil es die Kontrolle und die kollektive zwangsweise Liquidierung von Vermögen zum Schutz der Gläubiger ermöglicht, indem fortgegebene Vermögensgegenstände wieder zur Masse gezogen werden können und der Aufsicht durch den Insolvenzverwalter unterstellt werden. Dies rechtfertigt es aber nicht, die Insolvenzanfechtung aus dem Regelungsbereich der EuGVO nach Art. 1 II lit. b EuGVO auszunehmen. Vielmehr steht die gebotene enge Auslegung des Ausnahmetatbestands einer dahingehenden – teleologisch motivierten – Ausdehnung des Regelungstatbestand des Art. 1 II lit. b EuGVO entgegen (a.A. EuGH, RIW 1979,221; BGH, NJW 1990, 991[1] ...). Die eng und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehenden Einzelverfahren – auch die Insolvenzanfechtung – unterfallen nicht dem Ausschlusstatbestand des Art. 1 II lit. b EuGVO (vgl. *Geimer-Schütze* aaO Rz. 128; MünchKommInsO-*Reinhart*, Ill [2003] Art. 3 EuInsVO Rz. 4; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 61. Aufl., Art. 1 EuGVÜ Rz. 8 m.w.N.).

Dies ergibt sich insbesondere aus der bei der Auslegung der Reichweite des Ausschlusstatbestands nach Art. 1 II lit. b EuGVO heranzuziehenden EuInsVO. Diese Verordnung war zum Zeitpunkt der zu den – mit Art. 1 II lit. b EuGVO wortgleichen – Regelungen des Art. 1 II Nr. 2 LugÜ bzw. des Art. 1 II Nr. 2 EuGVÜ – ergangenen Entscheidungen des EuGH und des BGH nicht bekannt oder im Entwurf vorhanden. Zielsetzung der EuInsVO ist nach dem Erwägungsgrund Nr. 2 der Präambel zur EuInsVO die Verwirklichung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts durch effiziente und wirksame Regelung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren. Dieses Ziel soll nach Erwägungsgrund Nr. 8 der Präambel zur EuInsVO auch durch Bestimmungen über den Gerichtsstand erreicht werden. Dazu will die Verordnung nach den Nrn. 6 und 15 der Präambel EuInsVO die internationale Zuständigkeit festlegen, das heißt: die Mitgliedstaaten benennen, deren Gerichte In-

[1] IPRspr. 1990 Nr. 164.

solvenzverfahren eröffnen dürfen. Dabei wird in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine umfassende Regelung für den Bereich des Insolvenzverfahrens angestrebt. Demgemäß ist eine Auslegung des Art. 1 II lit. b EuGVO angezeigt, die dieser Bedeutung der EuInsVO als Regelung der internationalen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Insolvenzverfahren Rechnung trägt. Wie bereits ausgeführt, wird mit der EuGVO die Intention einer umfassenden Vereinheitlichung der Regelungen über die internationale Zuständigkeit auf dem Gebiet des gesamten Zivil- und Handelsrechts verfolgt. Da das Insolvenzverfahren ein besonderer Teil des Zivilrechts ist und die EuInsVO gerade die internationale Zuständigkeit der Gerichte in diesem Bereich regeln will, besteht zwischen den Verordnungen ein abgestuftes Verhältnis, wobei die EuGVO die allgemeinen Vorschriften für alle Zivil- und Handelsrechtsstreitigkeiten normiert und die EuInsVO als lex specialis den besonderen Bereich des Insolvenzrechts abdeckt. Die Auslegung der Bestimmung des Art. 1 II lit. b EuGVO hat dem Rechnung zu tragen. Die durch die EuInsVO getroffenen Regelungen für das Insolvenzverfahren sind – weil spezieller – aus dem Anwendungsbereich der EuGVO auszunehmen. Fehlt es an einer speziellen Regelung, ist auf die allgemeinen Bestimmungen der EuGVO zurückzugreifen. Der Art. 1 II lit. b. EuGVO bringt dieses abgestufte Verhältnis zum Ausdruck: Die Ausschlussregelung ist so auszulegen, dass die Regelungen der EuGVO nur dann Platz greifen sollen, wenn die speziellere EuInsVO in ihrem Anwendungsbereich nicht betroffen ist (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 25. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rz. 35; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 128; MünchKommInsO-*Reinhart* aaO Art. 25 EuInsVO Rz. 6 f.; *Virgos/Schmitt*, Erläuternder Bericht Rz. 197 [in *Stoll*, Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren in deutsches Recht, 1997]; *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, Europäische Insolvenzordnung, 2002, Art. 25 Rz. 13 ff.).

Die EuInsVO regelt indes für die Insolvenzanfechtungsklage keine internationale Zuständigkeit. Die Bestimmung des insoweit einschlägigen Art. 3 I 1 EuInsVO begründet lediglich für die ‚Eröffnung des Insolvenzverfahrens' eine internationale Zuständigkeit der Gerichte desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Gemeinschuldner den Mittelpunkt seiner Interessen hat. Der klare Wortlaut der Regelung ist – entgegen einer vielfach vertretenen Ansicht – keiner Auslegung zugänglich, welche die gebotene Harmonisierung der EuGVO mit den Bestimmungen der EuInsVO zur Vermeidung von Regelungslücken durch eine Einbeziehung auch anderer sich im Zusammenhang mit der Insolvenz ergebender Klagen in den Anwendungsbereich des Art. 3 I EuInsVO herbeizuführen sucht (so *Virgos/Schmitt* aaO Rz. 77; *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky* aaO Rz. 48; *Haubold*, IPRax 2002, 159). Insbesondere legt auch der Erwägungsgrund Nr. 6 der Präambel zur EuInsVO keine extensive Interpretation der EuInsVO zwingend nahe, wonach die EuInsVO auch Regelungen für Entscheidungen treffen soll, die aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit diesem stehen. Durch diesen Erwägungsgrund kann auch das Normziel einer einheitlichen Anerkennung und Vollstreckung derartiger Entscheidungen angesprochen sein. Der Verordnungsgeber hat jedenfalls mit der Regelung des Art. 3 I EuInsVO eine Bestimmung über die internationale Zuständigkeit geschaffen, die nach ihrem Wortlaut keine Kompetenzregelung für die hier angesprochenen Annexverfahren – insbeson-

dere die Insolvenzanfechtungsklage – enthält. Vielmehr beschränkt sich die Regelung auf die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Art. 3 I EuInsVO) und der Partikularinsolvenzverfahren (Art. 3 II EuInsVO). Für eine über diesen Wortlaut hinausgehende Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Annexverfahren zur gebotenen lückenlosen Harmonisierung der EuGVO und EuInsVO im Wege der analogen Anwendung des Art. 3 I EuInsVO auf Insolvenzanfechtungsklagen besteht kein Bedürfnis. Es fehlt insoweit an einer planwidrigen Regelungslücke. Soweit die speziellere Regelung der EuInsVO keine Reglung trifft, kann zwanglos – und dies gilt für die hier verfolgte Insolvenzanfechtungsklage – auf die allgemeineren Bestimmungen des Art. 1 I EuGVO zurückzugreifen werden. Dazu ist – wie oben ausgeführt – die Bestimmung des Art. 1 II lit. b EuGVO lediglich entsprechend dem Normverhältnis von EuGVO und EuInsVO auszulegen (vgl. *Geimer-Schütze* aaO Art. 1 EuGVO Rz. 129; *Zöller-Geimer*, ZPO, 25. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rz. 35 ff.; Art. 3 Rz. 4, Art. 25 EuInsVO Rz. 6 ff.; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Rz. 21e). Für diese Interpretation spricht auch die Systematik der Regelungen der EuInsVO. Diese steht einer analogen oder auch nur extensiven Auslegung des Art. 3 I EuInsVO entgegen. So sieht Art. 18 II 2 EuInsVO für Partikularverfahren nach Art. 3 II EuInsVO – Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens neben dem Hauptverfahren oder unabhängig von diesem, wenn es am Hauptsitz des Gemeinschuldners nicht zur Eröffnung kommt – eine Regelung über die Zuständigkeit und Klagebefugnis bei Insolvenzanfechtungsklagen in einem anderen Staat als dem des Partikularverfahrens vor. Die ausdrückliche Erwähnung der ‚Anfechtungsklage' verdeutlicht , dass der Verordnungsgeber bei Abfassung der EuInsVO das Problem etwaiger Annexverfahren – Insolvenzanfechtungsklagen – erkannt hatte. Eine planwidrige Regelungslücke, die durch eine analoge Anwendung des Art. 3 I EuInsVO auf Annexverfahren zu schließen wäre, ist danach nicht begründet. Zudem würde die erweiterte Auslegung des Art. 3 I EuInsVO zu einer *vis attractiva concursus* führen, die für alle im engen und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehenden Klagen eine Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats begründen würde, in dem das Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Dies sieht die Verordnung, wie die Regelung des Art. 18 II 1 EuInsVO zeigt, nicht vor (vgl. MünchKommInsO-*Reinhart* aaO Art. 25 Rz 6 ff.; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 128). Lediglich in Art. 25 I EuInsVO sind Regelungen hinsichtlich der im engen und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehende Einzelverfahren – wie der Insolvenzanfechtungsklage – normiert. Diese betreffen – in Korrespondenz mit der hier angeführten Überlegung zur Auslegung des Erwägungsgrunds Nr. 6 der Päambel zur EuInsVO – die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die im engen und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehen. Nur insoweit werden diese nach Art. 31 ff. EuGVÜ und über die Verweisungsnorm des Art. 68 II EuGVÜ den Regelungen der Art. 31 ff. EuGVO unterstellt, ohne dass zugleich die internationale Zuständigkeit für diese Entscheidungen durch die EuInsVO positiv geregelt wäre (vgl. MünchKommInsO-*Reinhart* aaO).

Die Regelungen der EuInsVO sind auf den von dem Kl. vorgetragen Sachverhalt auch in zeitlicher Hinsicht anzuwenden. Dies kann nach Art. 43 Satz 2 EuInsVO zweifelhaft sein, weil die Rechtshandlungen, die nach dem Vorbringen des Kl. die

Insolvenzanfechtung begründen sollen, am 14.3.2002 vorgenommen wurden und Art. 43 Satz 2 EuInsVO die Fortgeltung der bisherigen Rechtsgrundlagen auf vor Inkrafttreten der EuInsVO vorgenommene Rechtshandlungen bestimmt. Art. 43 Satz 2 EuInsVO ordnet indes lediglich die Fortgeltung materiellen Rechts an. Nach Art. 47 EuInsVO tritt nämlich die EuInsVO zum 31.5.2002 in Kraft und ist gemäß Art. 43 Satz 1 EuInsVO auf solche Verfahren anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten eröffnet worden sind. Dadurch wird der zeitliche Geltungsbereich der EuInsVO nicht für die Zeit vor dem 31.5.2002 – wie der Kl. meint – ausgeschlossen; denn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bildet den Anknüpfungspunkt für die zeitlichen Geltung der EuInsVO. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen aber zahlreiche Verfahrenshandlungen voraus – insbesondere die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst, die nach Art. 3 I EuInsVO der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats überantwortet ist, in dessen Gebiet der Gemeinschuldner seinen Sitz hat (vgl BGH, WM 2004, 247, 247[2]). Auch für die von dem Kl. verfolgte Insolvenzanfechtung sind die Regelungen der EuInsVO beachtlich; denn nach §§ 129 ff. InsO steht dem Insolvenzverwalter die Befugnis zur Vornahme dieser Rechtshandlung erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu. Hier ist das Insolvenzverfahren erst am 1.6.2002 und mithin nach dem Stichtag des Art. 47 EuInsVO eröffnet worden.

Nach dem vorstehend Ausgeführten bestimmt Art. 3 I EuInsVO keine internationale Zuständigkeit des LG Marburg, denn durch die Regelung wird lediglich die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens normiert.

Die Regelungen des §§ 13, 17, 32 ZPO führen ebenfalls nicht zur Zuständigkeit des LG Marburg, denn die Bekl. hat ihren Sitz im Ausland (Belgien), und bei dem hier allein geltend gemachten Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung handelt es sich nicht um deliktische Forderungen im Sinne des § 32 ZPO (vgl. BGH, NJW 1990, 990[1]).

Die Bestimmung in Art. 102 II EGInsO begründet ebenfalls keinen Gerichtsstand des LG Marburg. Diese Regelung betrifft nur die lnsolvenzanfechtung eines ausländischen Insolvenzverwalters im Inland (vgl. MünchKommInsO-*Reinhart* aaO Art. 102 EGInsO Rz. 138). Über die internationale Zuständigkeit von Insolvenzanfechtungsklagen eines inländischen Insolvenzverwalters verhält sich die Vorschrift nicht. Die Bestimmung des Art. 102 EGInsO regelt lediglich das deutsche internationale Insolvenzrecht, ohne insoweit Kompetenzzuweisungen zu treffen."

b) BGH 21.6.2007 – IX ZR 39/06:

„II. Zur Beantwortung der vorstehenden Vorlagefragen, von denen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, sind Art. 3 I EuInsVO und Art. 1 II lit. b EuGVO auszulegen. Die Verordnungen sind auf Art. 61 lit. c, 65 und 67 I EG gestützt. Da dem Senat die Auslegung nicht eindeutig erscheint, hat er eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen (Art. 68 I i.V.m. Art. 234 I lit. b und III EG).

1. Das Berufungsgericht hält das LG Marburg für den erhobenen Rückgewähranspruch aus Insolvenzanfechtung nicht für zuständig. Nach den Vorschriften der EuGVO sei ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet. Die Bestimmung des Art. 1

[2] IPRspr. 2003 Nr. 221.

II lit. b EuGVO, wonach die Verordnung auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren nicht anzuwenden ist, beziehe sich nicht auf die Insolvenzanfechtung. Im Hinblick auf das in den Erwägungsgründen zum Ausdruck gekommene Regelungsziel der EuGVO, eine umfassende Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der Zivil- und Handelsstreitigkeiten herbeizuführen, seien die enumerativ aufgezählten Ausnahmetatbestände eng auszulegen. Der Begriff ‚Konkurse' erfasse deshalb nur insolvenzrechtliche Sammelverfahren, nicht aber die als kontradiktorisches Parteiverfahren ausgestaltete Insolvenzanfechtung, auch wenn diese in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehe. Art. 3 I EuInsVO enthalte keine Regelung der internationalen Zuständigkeit für Annexverfahren im Zusammenhang mit der Insolvenz wie die Insolvenzanfechtung. Eine analoge Anwendung der Vorschrift komme mangels einer planwidrigen Regelungslücke nicht in Betracht. Aus den Vorschriften der deutschen ZPO ergebe sich ebenfalls keine Zuständigkeit des LG Marburg.

Die Revision meint dagegen, Art. 3 I EuInsVO regele auch die internationale Zuständigkeit für die Insolvenzanfechtungsklage, deshalb seien die deutschen Gerichte zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen. Die Klage falle nicht in den Anwendungsbereich der EuGVO. Jedenfalls sei nach deutschem Prozessrecht eine internationale Notzuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben, weil die Klage in Belgien nicht zur sachlichen Entscheidung angenommen würde.

2. Der EuGH hat im Urteil vom 22.2.1979 (Rs C-133/78, EuGHE 1979, 733 [Gourdain/Nadler]) ausgeführt, dass nach Art. 1 II Nr. 2 des EuGVÜ Einzelverfahren, die sich auf ein Insolvenzverfahren beziehen, nicht in den Regelungsbereich des Abkommens fallen, wenn sie unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und sich eng innerhalb des Rahmens dieses Verfahrens halten. Der BGH hat in Anwendung dieses Rechtssatzes mit Urteil vom 11.1.1990 (IX ZR 27/89, ZIP 1990, 246)[1] entschieden, dass Anfechtungsklagen des Konkursverwalters unter die Ausnahmebestimmung des Art. 1 II Nr. 2 EuGVÜ fallen.

Auf den vorliegenden Fall ist in zeitlicher Hinsicht die EuInsVO anzuwenden, weil das Insolvenzverfahren nach ihrem Inkrafttreten eröffnet worden ist (Art. 43 Satz 1 EuInsVO). Die angefochtene Rechtshandlung selbst erfolgte zwar bereits vor Inkrafttreten der EuInsVO. Die Ausnahmeregelung des Art. 43 Satz 2 EuInsVO betrifft jedoch nur die Anwendung der kollisions- und materiellrechtlichen Regelungen der Verordnung.

Nach Art. 3 I EuInsVO sind für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Eine ausdrückliche Regelung der internationalen Zuständigkeit für Einzelverfahren, die sich auf ein Insolvenzverfahren beziehen, enthält die EuInsVO nicht. Art. 25 I 2 EuInsVO betrifft nur die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden.

3. a) Nach einer im deutschsprachigen juristischen Schrifttum verbreiteten Auffassung ist Art. 3 I EuInsVO auf Einzelverfahren, die unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, ent-

[1] IPRspr. 1990 Nr. 164.

sprechend anzuwenden (vgl. *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, Europäische Insolvenzverordnung, 2002, Art. 25 Rz. 48; *Paulus*, Europäische Insolvenzverordnung, 2006, Art. 25 Rz. 21; *Geimer-Schütze-Haß/Herweg*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen [Erg.Lfg. 29], Bd. II B Vor I 20b Art. 3 Rz. 23; MünchKomm-*Kindler*, 4. Aufl., Internationales Insolvenzrecht Rz. 583; *Nerlich-Römermann-Mincke*, InsO, Art. 3 EuInsVO Rz. 15 ff.; *Kübler-Prütting-Kemper*, InsO [1998 ff.], Art. 3 EuInsVO Rz. 10 ff.; HK-InsO-*Stephan*, 4. Aufl., Art. 3 EuInsVO Rz. 13; *Willemer*, Vis attractiva concursus und die Europäische Insolvenzverordnung, 2006, 206, 212; *Lorenz*, Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen, 2005, 114 ff.; *Carstens*, Die internationale Zuständigkeit im europäischen Insolvenzrecht, 2005, 106 ff.; *Haubold*, IPRax 2002, 157, 159 f., 162; *Stürner*, IPRax 2005, 416, 419; *Paulus*, ZInsO 2006, 295, 298; *Ringe*, ZInsO 2006, 700, 701; *Mankowski/Willemer*, NZI 2006, 650, 651; in diese Richtung tendierend auch *Leipold* in Festschrift Ishikawa, 2001, 221, 224-239).

Andere meinen, dass diese Einzelverfahren jedenfalls nach dem Inkrafttreten der EuInsVO entgegen der bisherigen Rechtsprechung des EuGH und des BGH in den Anwendungsbereich der EuGVO fallen; der Ausschlusstatbestand in Art. 1 II lit. b EuGVO sei nunmehr entsprechend enger auszulegen (vgl. MünchKommInsO-*Reinhart*, EuInsVO Art. 3 Rz. 4, Art. 25 Rz. 6 f; EGInsO Art. 102 Rz. 144; *Zöller-Geimer*, ZPO, 26. Aufl., Anh I Art. 1 EuGVVO Rz. 35f.; *Geimer*, IZPR, 5. Aufl., Rz. 3561; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 1 Rz. 128 ff.; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rz. 21a ff.; *Klumb*, Kollisionsrecht der Insolvenzanfechtung, 2004, 192; *Thole*, ZIP 2006, 1383, 1386 f.; *Schwarz*, NZI 2002, 290, 294; wohl auch *Lüke* in Festschrift Schütze, 467, 482 f.).

Nach einer dritten Meinung ist die internationale Zuständigkeit für die genannten Einzelverfahren weiterhin dem autonomen nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten zu entnehmen (vgl. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 1 EuGVO Rz. 36; FK-InsO/*Wimmer*, 4. Aufl., Anh I nach § 358 Rz. 52; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., Rz. 1083; *Herchen*, Das Übereinkommen über Insolvenzverfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 23.11.1995, 2000, 228 f.; *Oberhammer*, ZInsO 2004, 761, 765).

b) Für die Auffassung der Revision (Anwendbarkeit des Art. 3 I EuInsVO) könnte Erwägungsgrund 6 der EuInsVO sprechen, wonach sich die Verordnung gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf Vorschriften beschränken soll, die die Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und für Entscheidungen regeln, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen. In Ansehung dieses Erwägungsgrunds verwundert es allerdings, dass die Verordnung selbst keine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit für solche Einzelentscheidungen trifft. Die Aussagen, die hierzu in den Tz. 77, 194 und 195 des erläuternden Berichts von *Virgos/Schmitt* zu dem – insoweit wörtlich übereinstimmenden, letztlich aber nicht in Kraft getretenen – Europäischen Übereinkommen über Insolvenzverfahren vom 23.11.1995 (in *Stoll*, Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, 1977) getroffen werden, sind nicht eindeutig. Einerseits wird in Tz. 77 Bezug genommen auf den Übereinkommensentwurf der Gemeinschaft von

1982, der in Art. 15 den Gerichten des Staats der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach der Theorie der *vis attractiva concursus* bestimmte enumerierte Zuständigkeiten für die sich aus der Insolvenz ergebenden Klagen übertragen sollte. Weiter heißt es dort, dass in das Übereinkommen weder eine solche Theorie noch eine solche Vorschrift übernommen wurde und Art. 3 des Übereinkommens dieses Problem nicht behandelt. Andererseits, meint der Bericht, sollen die Klagen, die unmittelbar aus der Insolvenz hervorgehen und in engem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehen, nun ‚logischerweise' in den Anwendungsbereich des Übereinkommens und seiner Zuständigkeitsvorschriften fallen, weil andernfalls zwischen dem Übereinkommen über Insolvenzverfahren und dem EuGVÜ nicht zu rechtfertigende Rechtslücken verbleiben würden.

Im Hinblick auf diese Entstehungsgeschichte erscheint zweifelhaft, ob das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung der Zuständigkeit für insolvenzbezogene Einzelentscheidungen auf einem Versehen des europäischen Verordnungsgebers beruht oder eine Regelung absichtlich unterblieben ist, weil ein Konsens zwischen den Mitgliedstaaten über die Berechtigung und die Reichweite einer gemeinschaftsrechtlichen *vis attractiva concursus* nicht herbeigeführt werden konnte (vgl. *Duursma-Kepplinger* aaO Rz. 39 m.w.N.). Ob die Zuständigkeit der Gerichte des Eröffnungsstaats des Insolvenzverfahrens auf insolvenzbezogene Einzelentscheidungen im Wege einer Analogie zu Art. 3 I EuInsVO begründet werden kann, bedarf daher einer Entscheidung durch den EuGH.

Die Zuweisung solcher Entscheidungen an die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kann zwar der Effizienz und Wirksamkeit eines grenzüberschreitenden Verfahrens zugutekommen (vgl. Erwägungsgrund 8). Es fragt sich jedoch, ob nach dem Willen des Normgebers, wie er auch in der EuGVO zum Ausdruck gekommen ist (vgl. Kap. II 3, 4 und 6, Art. 35 I), die Interessen des Anfechtungsgegners zurücktreten sollten, die sonst durch die verdrängten Gerichtsstandsbestimmungen geschützt werden.

c) Gegen eine Analogie könnte die Regelung des Art. 18 II EuInsVO sprechen. Die Vorschrift erwähnt die Insolvenzanfechtungsklage im Zusammenhang mit einem Partikularinsolvenzverfahren gemäß Art. 3 II EuInsVO ausdrücklich. Das Problem der Insolvenzanfechtungsklagen ist vom Verordnungsgeber also durchaus gesehen worden; in diesem Zusammenhang hat er offenbar eine außerhalb des Verfahrensstaats liegende Zuständigkeit ohne weiteres für möglich gehalten.

d) Für die Ansicht der Revision könnte Art. 25 I Unterabs. 2 i.V.m. Unterabs. 1 EuInsVO angeführt werden. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Erststaats wird danach bei den unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehenden und in engem Zusammenhang damit stehenden Entscheidungen nicht mehr im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nachgeprüft (vgl. Art. 68 II, 41, 45, 35 III EuGVO). Dagegen bestünden Bedenken, wenn die Zuständigkeit für die Einzelentscheidungen nicht nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EuInsVO oder der EuGVO zu beurteilen wäre, sondern ihre Bestimmung dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bliebe (vgl. *Leipold* aaO 239; *Duursma-Kepplinger* aaO Rz. 28, 36). Dadurch könnte auch Art. 3 EuGVO unterlaufen werden, der die im internationalen Rechtsverkehr als störend angesehenen ‚exorbitanten' Gerichtsstände gegen einen Beklagten, der

innerhalb ihres geographischen Anwendungsbereichs wohnt, ausschalten will. Darüber hinaus kann die Anwendung des nationalen Rechts bei der Frage der Zuständigkeit für die insolvenzbezogenen Einzelentscheidungen auch zu negativen Kompetenzkonflikten führen, wenn in dem Mitgliedstaat der Verfahrenseröffnung, dessen Gerichte angerufen werden, keine Zuständigkeit für diese Entscheidung nach nationalem Recht besteht, der aus Sicht dieses Staats zur Entscheidung berufene andere Mitgliedstaat aber eine *vis attractiva concursus* kennt und deshalb die dortigen Gerichte ihre Zuständigkeit verneinen.

e) Zugunsten der Auffassung der Revision spricht möglicherweise auch Erwägungsgrund 4 der EuInsVO, wonach die Verordnung missbräuchlichem *forum shopping* begegnen will. Eine Zuständigkeitskonzentration im Staat der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wäre geeignet, Vermögensverschiebungen im Vorfeld der Insolvenz in einen anderen Mitgliedstaat, in dem die Insolvenzanfechtung nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, zu verhindern.

f) Die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, dass die aus der Insolvenz hervorgehenden Einzelverfahren der EuGVO zu unterstellen sind, beruft sich insbesondere darauf, dass mit der Ausnahme[regelung] für ‚Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren' in Art. 1 II Nr. 2 EuGVÜ dem geplanten Übereinkommen über Insolvenzverfahren nicht vorgegriffen werden sollte (vgl. *Lüke* in Festschrift Schütze aaO 469). Schließt die EuInsVO den offen gehaltenen Regelungsbereich nicht lückenlos, weil ihr eine Regelung der internationalen Zuständigkeit für die insolvenzbezogenen Einzelverfahren nicht zu entnehmen ist, könnte eine engere Auslegung des Art. 1 II lit. b EuGVO geboten sein, als sie der EuGH in der Entscheidung vom 22.2.1979 (aaO) für die entsprechende Vorschrift des EuGVÜ vorgenommen hat, um eine lückenlose Anwendbarkeit der in Betracht kommenden europarechtlichen Normen sicherzustellen. Allerdings ist die EuGVO zeitlich nach der EuInsVO erlassen worden. Hätte der Verordnungsgeber beabsichtigt, die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für die insolvenzbezogenen Einzelverfahren mangels einer entsprechenden Regelung in der EuInsVO der EuGVO zu überlassen, hätte er dies in Art. 1 II lit. b EuGVO klarstellen können (vgl. *Rauscher-Mankowski*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 1 Brüssel I-VO Rz. 22d). Schließlich kann zweifelhaft sein, ob es mit dem Regelungszweck der EuGVO zu vereinbaren ist, lediglich die Zuständigkeitsvorschriften dieser Verordnung auf die insolvenzbezogenen Einzelverfahren anzuwenden, wenn sich deren Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 25 I EuInsVO richtet.

4. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der Vorlagefragen ab, weil deutsche Gerichte zur sachlichen Entscheidung berufen sind, wenn Art. 3 I EuInsVO so auszulegen ist, dass die Gerichte des Staats, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, auch für Insolvenzanfechtungsklagen international zuständig sind. Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte könnte zwar unter dem Gesichtspunkt der internationalen Notzuständigkeit (vgl. dazu *Nagel-Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., Rz. 397; *Linke*, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Aufl., Rz. 205; *Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Rz. 130; *Geimer* aaO Rz. 1030; *Schack* aaO Rz. 397) auch dann gegeben sein, wenn sich aus der EuInsVO keine Zuständigkeit für diese Klage ergibt

und allein deutsches Zivilprozessrecht Anwendung findet. Das würde aber voraussetzen, dass die Anfechtungsklage nicht unter die EuGVO fällt, weil in diesem Fall die belgischen Gerichte international zuständig wären."

242. *Die in einem ausländischen (hier: französischen) Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter erfolgte Ermächtigung des Gemeinschuldners zur Durchsetzung von zur Insolvenzmasse gehörigen Ansprüchen ist vor dem Hintergrund des deutschen Verfahrensrechts und seinen Erfordernissen an eine gewillkürte Prozessstandschaft nicht zu beanstanden.*

Ein vor Inkrafttreten der EuInsVO eröffnetes Verfahren entfaltet seine Wirkung allein in dem Staat (hier: Frankreich), in dem das Verfahren eröffnet wurde. Das Schicksal eines außerhalb des Verfahrensstaats bestellten dinglichen Sicherungs- und Verwertungsrechts beurteilt sich nach dem Recht der Belegenheit der dinglichen Sicherheit.

Es verstößt gegen den inländischen ordre public, wenn die zur Anwendung berufene ausländische Regelung die Berücksichtigung eines gesicherten Anspruchs im Konkurs bei unverschuldeter, auf mangelnder Kenntnis des Gläubigers vom Verfahren beruhender Verspätung nach einem Jahr ausschließt, ohne dass dem Gläubiger rechtliches Gehör gewährt wird.

OLG Stuttgart, Urt. vom 15.1.2007 – 5 U 98/06: Bericht in NZI 2007, Beil. zu Heft 10, 55 von *Dahl/Stendal*.

Über das Vermögen des Kl., der in Frankreich ein Weingut betrieb, ist seit 1993 in Frankreich ein Insolvenzverfahren rechtshängig, das zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch nicht abgeschlossen war.

Der Kl. verlangte – in gewillkürter Prozessstandschaft auf der Grundlage einer von ihm dazu vorgetragenen Ermächtigung des französischen Insolvenzverwalters – die teilweise Rückzahlung des an die Bekl. aus der Verwertung eines zuvor in seinem Eigentum stehenden Grundstücks in A./Deutschland ausgekehrten Erlöses. Ausgekehrt worden war der Erlösanteil an die Bekl. als Inhaberin einer auf dem Grundstück lastenden Grundschuld, die u.a. drei Darlehen der Bekl. an den Kl. und dessen Ehefrau sicherte.

Das LG wies die Klage des Kl. ab. Die hiergegen eingelegte Berufung des Kl. blieb ebenfalls erfolglos.

Aus den Gründen:

„II. Die Berufung des Kl. ist zurückzuweisen. Sie ist nicht begründet; das Ergebnis des landgerichtlichen Urteils, die Abweisung der Klage, bleibt auf der Grundlage des Berufungsverfahrens aufrechterhalten.

1. Die Klage des Kl. scheitert indes, entgegen der insofern zu strengen Sicht des LG, nicht schon an fehlender oder auch nur nicht nachgewiesener Ermächtigung des Kl. zur Erhebung der Klage im vorliegenden Verfahren.

a) Auszugehen ist zunächst davon, dass das französische Recht, das insofern maßgeblich ist, dem französischen Insolvenzverwalter nicht verbietet, den Gemeinschuldner zur Durchsetzung eines Anspruchs, der zur Insolvenzmasse gehört, zu ermächtigen. Das französische Insolvenzrecht ist heute im Sechsten Buch des neuen Code de commerce geregelt; diese Regelungen des geltenden französischen Rechts sind jedenfalls für die vorliegende Frage als zeitlich maßgebliche Regelungen heranzuziehen. Danach bleibt der Gemeinschuldner Inhaber der zur Masse zählenden Rechte und Ansprüche; die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis liegt beim Verwalter (*administrateur*) unter Aufsicht des Gerichts (Art. L.621-1 ff. C. com.). In